

## **Altmarkkreis Salzwedel**

### **Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288 ) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BVBl. LSA S. 405. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des §2 (4) der Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 13.09.2021 folgende Neufassung der Honorarordnung der KVHS beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und vertragliche Vereinbarungen**

1. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS, schließt mit den Lehrkräften der KVHS jeweils einen schriftlichen Lehrauftrag über eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Sinne eines freien Dienstverhältnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 611 ff BGB) ab. Durch diese Lehraufträge wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Arbeitsverhältnis mit dem Altmarkkreis Salzwedel begründet.
2. In diesen Lehraufträgen sind mindestens Inhalt, Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit sowie die Höhe des Honorarsatzes je Unterrichtsstunde festzulegen.

#### **§ 2 Honorarleistungen und -anspruch**

1. Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) Lehrtätigkeit in
    - Kursen, Lehrgängen, Seminaren, sonstige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreisen, Konsultationen, u.a.  
(nachfolgend Bildungsveranstaltungen genannt)
  - b) Prüfungen/Prüfungsaufsicht
    - für die Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie Prüfungsaufsicht sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen.
2. Das Honorar darf nur für durchgeführte Bildungsveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.
3. Exkursionen, Führungen, Theater- und Ausstellungsbesuche sowie die Einführung dazu sind nur insofern und soweit zu honorieren, als sie abrechenbare Tätigkeiten im Sinne von (1 a) sind.
4. Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch:
  - a) fachliche und pädagogische Qualifikation bzw. Erfahrung der Lehrkraft in der Erwachsenenbildung
  - b) Art, Umfang und Vorbereitungsaufwand der Bildungsveranstaltung
5. Über die Höhe des Honorars im Rahmen der Honorarsätze nach § 3 (2, 3) entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS.

### **§ 3 Honorarsätze**

1. Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Honorarzahlungen erfolgen in der Regel nach Beendigung der Bildungsveranstaltung und der Abgabe des entsprechenden Lehrberichtes sowie der Rechnung über die geleistete Tätigkeit. Für Lehrkräfte in Bildungsveranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann die Honorarabrechnung monatlich erfolgen.
2. Die Honorarsätze der Lehrkräfte betragen für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen pro Unterrichtsstunde von 15,00 EUR bis 25,00 EUR der in Abhängigkeit in den in § 2 (4) beschriebenen Kriterien. Alle Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter der KVHS für eine Bildungsveranstaltung ein anderes Honorar von bis zu 100,00 EUR pro Unterrichtsstunde vereinbaren, wenn das für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Bildungsveranstaltung besteht.
4. Die Honorare können nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
5. Mit den Honorarsätzen sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit den im § 2 (1) genannten Tätigkeiten anfallen, ausgenommen § 5 (1).
6. Eine umsatz- bzw. ertragsteuerliche Wertung des Honorars erfolgt nicht durch die KVHS.
7. Prüfungen
  - a) Der Honorarsatz für die Prüfungsaufsicht und die Abnahme von Prüfungen betragen pro Unterrichtsstunde von 7,50 EUR bis 20,00 EUR nach Art und Umfang der Prüfungen.
  - b) Finden Prüfungen in Kooperation mit anderen Prüfungsinstitutionen statt, können davon abweichende Honorare vereinbart werden.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter**

1. Mit ehrenamtlichen Außenstellenleitern schließt der Leiter der KHVS eine schriftliche Vereinbarung über die Aufwandsentschädigung für das folgende Jahr ab.
  - a) Der Grundbetrag beträgt monatlich 20,00 Euro
  - b) Der Steigerungsbetrag pro Rechnungsjahr wird nach folgender Staffelung berechnet:

bei einem Arbeitsumfang von:

100- 200 U.- Stunden jährlich; monatlich 25,00 Euro

201- 400 U.- Stunden jährlich; monatlich 51,00 Euro

401- 700 U.- Stunden jährlich; monatlich 76,00 Euro

über 701 U.- Stunden jährlich; monatlich 102,00 Euro

### **§ 5 Spezielle Regelung**

1. Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die Kreisvolkshochschule zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Wenn am Tag des Kursbeginns festgestellt wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht vorliegt und daher die Bildungsveranstaltung nicht zustande kommt oder der Kurs aus

anderen Gründen nicht zustande kommt, so hat die Lehrkraft Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.

3. Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat die Lehrkraft Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
4. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tag der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs an die Lehrkraft zu zahlen.

### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Honorarordnung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche  
Landrat